

110/0004/2020

Sachbearbeiter: Abteilung 110
Joachim Ruppert
Az:
Datum: 02.04.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat	09.03.2020	Vorberatung	ohne Beschlussfassung
Haupt- und Finanzausschuss	12.03.2020	Vorberatung	ohne Beschlussfassung
Stadtverordnetenversammlung	19.03.2020	Entscheidung	Sitzung abgesagt
Haupt- und Finanzausschuss	08.04.2020	Kenntnisnahme	Umlaufverfahren 30/31.03.2020 einstimmig beschlossen
Stadtverordnetenversammlung		Kenntnisnahme	

Kommunalwahlen 2021; Gestaltung des Stimmzettels für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung

Beschlussvorschlag:

Auf dem Stimmzettel der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung werden neben den nach § 16 Kommunalwahlgesetz (KWG) vorgeschriebenen gesetzlichen Inhalten folgende weiteren Angaben aufgeführt:

- der Beruf oder Stand,
- das Geburtsjahr,
- nach § 12 Satz 4 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) der benannte Gemeindeteil (Stadtteil) der Hauptwohnung

Begründung:

Durch das Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung vom 31.01.2005 ist die Regelung über die Gestaltung der Stimmzettel gem. § 16 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) geändert worden. Es besteht die Möglichkeit, den Stimmzettel der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung um zusätzliche Informationen zu den Bewerberinnen und Bewerbern zu ergänzen.

Bei jedem Wahlvorschlag sind der

1. Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese sowie die
2. Rufnamen und Familiennamen der Bewerberinnen und Bewerber anzugeben.

Auf den Stimmzetteln kann zu jeder Bewerberin und jedem Bewerber zusätzlich

1. der Beruf oder Stand,
2. das Geburtsjahr,
3. der Geburtsname, wenn ein abweichender Familienname geführt wird,
4. ein Ordens- oder Künstlername, wenn dieser im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetragen ist, und
5. nach § 12 Satz 4 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) der benannte Gemeindeteil (Stadtteil) der Hauptwohnung

aufgenommen werden. Es können auch einzelne Punkte (z.B. nur der Gemeindeteil) beschlossen werden.

Da die zusätzlichen Informationen nicht vorgeschrieben sind, sieht das Gesetz vor, dass die Stadtverordnetenversammlung die entsprechenden Ergänzungen der Stimmzettel bis zwölf Monate vor den Kommunalwahlen beschließen kann.

In der Beratung der letzten Haupt- und Finanzausschusssitzung wurde Einvernehmen erzielt den Stimmzettel gemäß der Beschlussempfehlung zu erweitern.

Der Beschluss zur Stimmzettelgestaltung konnte in der letzten Stadtverordnetenversammlung vor Fristablauf nicht gefasst werden, da diese bedingt durch die Corona-Krise abgesagt werden musste. Im Kontext der Krise wurde die HGO durch den §51a ergänzt. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, dass in bestimmten Konstellationen – wie der aktuellen Corona-Krise – Beschlüsse durch den Haupt- und Finanzausschuss gefasst werden können. Zudem besteht die Möglichkeit Beschlüsse auch im Umlaufverfahren zu fassen.

Begründung zur Verfahrenswahl und zur Dringlichkeit:

- Die Beschlussfrist endet am 31.3.2020
- Es besteht keine Möglichkeit zur fristgerechten Einladung einer Gremiensitzung
- Es besteht inhaltliches Einvernehmen zur Beschlusslage zwischen den Fraktionsvorsitzenden
- Es besteht Einvernehmen zum Verfahren, um die Frist zu wahren